

## **RECHT UND KULTUR IM UBERBAU DER SOZIALISTISCHEN GESELLSCHAFT**

**ANNA POJEZNÁ**  
**Checoslovaquia**

Aus dem Wesen der dialektisch-materialistischen Auffassung der Entfaltung des Gesellschaftsbewusstseins selbst ergibt sich die Erkenntnis, wonach im Zuge der historischen Entwicklung das wissenschaftliche Erkennen erweitert und präzisiert wird. Besonders auch die Rechtsercheinungen und also auch die Staats- und Rechtswissenschaften werden immer wieder mit der sich entfaltenden Wirklichkeit und den neuen Erkenntnissen konfrontiert. Einen der wichtigsten, in diesem Zusammenhang hervortretenden Komplexe von Fragen bilden auch die Fragen der Stellung des Rechts im Gesellschaftsüberbau und der Klärung seiner Beziehung zum Rechtsbewusstsein, zu den Rechtsbeziehungen, zu übrigen normativen Systemen und ideologischen Formen.

An der Schwelle des Aufbaus der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erscheint das Problem der Zweckmässigkeit des sozialistischen Rechts mit der Festigung der sozialistischen Gesellschaftsbeziehungen in der Ökonomik, Politik, Ideologie und bei der weiteren Entfaltung der sozialistischen Kultur in ihrer gesamtheit unteilbar verbunden. Daher befassen sich die Rechtstheoretiker der sozialistischen Staaten systematisch mit dieser Problematik.

Rechtsbewusstsein, Rechtsnormen und Rechtsbeziehungen gehören in die Sphäre des Gesellschaftsbewusstseins der ideologischen Formen und des Gesellschaftsüberbaues. Die Begriffe der Gesellschaftsbasis und des Gesellschaftsüberbaus sind grundlegende Begriffe der marxistischen Theorie der Gesellschaftsentwicklung. Die Enthüllung des grundlegenden Charakters der ökonomischen Beziehungen in der Gesellschaftsentwicklung wurde zum Ausgangspunkt einer völlig neuen Ausrichtung des materialistischen Zuganges zur Lösung der grundlegenden philosophischen Fragen in dieser Gesellschaftsentwicklung. Sie wurde zur Voraussetzung dafür, dass die Philosophie zu einem wirksamen Werkzeug einer bewussten revolutionären und

progressiven Entwicklung in der Gesellschaft, zu einer Theorie und Methodologie des ganzen Komplexes von Natur- und Gesellschaftswissenschaften werden konnte.

In einer genial klaren und kurzen Einleitung zur Kritik der politischen Ökonomie hat Marx die Begriffe der Gesellschaftsbasis und des Überbaus als Grundlegende Kategorien festgelegt.<sup>1</sup> Er tat es neben den Kategorien des gesellschaftlichen Seins und des Gesellschaftsbewusstseins, die das grösste inhaltliche Ausmass besitzen und im allgemeinen die breitesten Begriffe des historischen Materialismus und der marxistischen Methodologie der Gesellschaftswissenschaften darstellen. Die Begriffe des gesellschaftlichen Seins und des Gesellschaftsbewusstseins sind eigentlich die in die Geschichte der Gesellschaft übertragenen. Begriffe des Seins und Bewusstseins, eingesetzt in die Dynamik der Gesellschaftsentwicklung und dadurch eigentlich inhaltlich vollendet, voll entfaltet. Die dialektisch-materialistische Lösung der grundlegenden Frage der Philosophie ist nämlich jenseits der menschlichen Gesellschaft, jenseits des Bewusstseins, das immer nur ein menschliches, gesellschaftliches Bewusstsein ist, gar nicht

- <sup>1</sup> Marksistko-leninskaja obschtschaja teorija gosudrstva i prava. Moskwa 1973. Koll. awtorow. Socialisticheskoe pravo. Gl.I. Ponjatije i suschtchnost socialisticheskogo prava. Ponjatije socialisticheskogo prava, suschtchnost socialisticheskogo prava. Marxistisch-leninistische Staat- und Rechtstheorie, Lehrbuch. Autorenkollektiv, Berlin 1975. Kap. 4. Wesen des Staates und des Rechts, S.67-88.
- Jawitsch, L.S.: Obschtschaja teorija prava. Leningrad 1976. Gl.II. Suschtschnost prava.
- Kerimov, D.A.: Filosofické problémy práva, Praha 1979 (Philosophische Probleme des Rechts, Prag 1979). Kap.2. Podstata práva. Kap.3. Obsah a forma práva. (Kap.2. Das Wesen des Rechts. Kap. 3. Der Inhalt und die Form des Rechts).
- Szabó, I.: The Notion of Law. In: Acta Juridica Academiae Scientiarum Hungariae. Tomus 18, Budapest 1976, S.263-372.
- Knapp, Viktor: Filozofické problémy socialistického práva. Praha 1967, hl.III. Právo (Philosophische Probleme des sozialistischen Rechts, Prag. 1967, Kap.III. Das Rechts).
- Kučera, Eduard: Obecná teorie státu a práva, díl.I. Část B, Praha 1976. Základní pojmy a instituty teorie práva. Kap.XII. Pdstata práva. Kap.XIII. Právni věvomi. Kap. XIV. Úloha práva ve společnosti, obsah a forma práva. (Allgemeine Staats- und Rechtstheorie, Teil.I/B, Prag 1976. Grundbegriffe und -Institute der Rechtstheorie, Kap.XII. Wesen des Rechts. Kap. XIII. Rechtsbewusstsein. Kap.XIV. Rolle des Rechts in der Gesellschaft, Inhalt und Form des Rechts).
- Marx K.: Předmluva ke Kritice politické ekonomie (Vorwort zur Kritik der politischen Ökonomie, in: Marx, Engels: Ausgewählte Schriften I, slowakische Ausgabe, Bratislava 1950, S.368-373).
- Dojčák, Pavol: Právna veda, právo a zákonnosť. Bratislava 1977. Kap. II. Právo. jeho podstata a funkcie v socialistickej spoločnosti. 4. K. súčasným problémom marxistickej definície pojmu práva. (Rechtswissenschaft, Recht und Gesetzlichkeit. Bratislava 1977. Kap.II. Das Recht, sein Wesen und Funktion in der sozialistischen Gesellschaft. 4. Zu den gegenwärtigen Problemen der marxistischen Begriffsbestimmung des Rechts, S.90-99).
- Fabian, Kamil a kol.—Základní otázky teorie tvorby socialistického práva (teorie legislativy) (Grundprobleme der Theorie des Rechtsbildungsprozesses), Academia, 1976, 176 S.

möglich. Darin liegt der Unterschied zur objektivealistischen und mechanistisch-materialistischen Anschauung.

Der allgemeine Grundsatz des Revolutionären in der marxistischen Theorie der gesellschaftlichen Entwicklung, der von Marx in den Thesen über Feuerbach zum Ausdruck gelangte —wonach die Philosophie von Marx im Unterschied zu jeder früheren Philosophie sich nicht nur auf das Erkennen der Welt, sondern auf ihre Umgestaltung ausrichte— bezieht sich besonders auf die Wirkung des ideologischen Überbaus. Spezifisch kommt dieser Wesenszug in allen Sphären des Bewusstseins der Gesellschaft zur Geltung, nachdem nämlich alle ein Abbild der objektiven Wirklichkeit darstellen und auf dieselbe wieder zurückwirken, obwohl es nicht immer in gleich intensiver Weise geschieht.<sup>2</sup>

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Gesellschaft ändert sich die Lage und die Bedeutung einzelner Bestandteile des Gesellschaftsüberbaus.

In der Klassengesellschaft —so auch in der sozialistischen— bilden das Recht und die Politik die bedeutungsvollsten und ausdrucksvollsten Bestandteile des Gesellschaftsüberbaus. Rechts- und politische Institute und Normen bilden einen zentralen Bestandteil des Überbaus, liefern ein Abbild des gegenwärtigen Zustandes der ökonomischen Basis, aber auch des Erkennens und der Kultur der ganzen Gesellschaft. In normativer und institutioneller Weise bringen sie die Form und den Inhalt der am meisten bedeutungsvollen, lebenswichtigen Gesellschaftsbeziehungen zum Ausdruck. Diese normative Ausdruckweise, die Transposition des Abbildes, der Erkenntnis dessen “was ist” in den Ausdruck der normativen Vorschrift “was sein soll” bildet eine Kette von aneinander anknüpfenden gnoseologischen Prozessen. Diese Prozesse sind in allen Formen des Gesellschaftsbewusstseins durch objektive Gesellschaftsrealität bedingt, die eine dialektische

<sup>2</sup> Marks, K.: K kritike gegelowskoj filosofii prava. Sotsch.tom.1, Moskwa 1955 (Zur Kritik der Hegel'schen Rechtsphilosophie. Schriften. Band 1, Moskau 1955).

Lenin, W.I. Štát a revolúcia. Kap.V. Hospodárske základy odumierania štátu, Spisy sv.25, Bratislava 1955 (Staat und Revolution. Kap.V. Oekonomische Grundlagen der Absterbung des Staates. Schriften Band 25, slow. Ausg., Bratislava 1955).

Engels, F.: Ludwig Feuerbach a rozklad klasickej nemeckej filozofie. IV., str. 357, Vybr.spisy 2. Bratislava 1953 (L. Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie, IV., S.357. Ausg.Schr.-slow.Ausg.-2. Bratislava 1953).

Briefe:

Engels an Bloch vom 21.-22.September 1890.

Engels an Schmidt vom 27. Okt.1890.

Engels an Mehring vom 14.Juli 1893

Engels an Starkenburg vom 25.Jan. 1894

Einheit materieller und geistiger Erscheinungen und Prozesse darstellt.

Jede der Formen des gesellschaftlichen Bewusstseins besitzt ihren eigenen ideologischen Bestandteil, der mit seiner klassenmässigen Ausrichtung auf die ökonomische Basis zurückwirkt. Dabei hat jede der Formen des Gesellschaftsbewusstseins ihr eigenes Spezifikum nicht nur darin, dass sie über ein bestimmtes Gebiet objektiver Wirklichkeit ein Abbild liefert, sondern auch darin, dass sie es in ihrer besonderen Weise tut. Auch ihre Rückwirkung erfolgt auf eine besondere spezifische Weise. Jene ideologischen Formen, die lebenswichtige Tatsachen, Perspektiven und Möglichkeiten der Gesellschaftsentwicklung widerspiegeln und zum Ausdruck bringen, hängen enger mit der Herrschaft oder der Unterdrückung von Gesellschaftsklassen zusammen. Daher betreffen diese Formen notwendigerweise auch Fragen der Leitung gesellschaftlicher Prozesse auf Schlüsselgebieten des Gesellschaftslebens, vor allem in der Ökonomik, Politik, Planung, Wissenschaft usw. Von der herrschenden Klasse wird im Rahmen des Gesellschaftsüberbaus ein System von Werkzeugen, Mitteln und Bürgerschaften herangebildet, durch welches das Ziel verfolgt wird, erfolgreich die Richtungsbestimmung der Gesellschaftsprozesse im eigenem Interesse zu beherrschen. Die herrschende Klasse jedoch das Wirken objektiver Gesetzmässigkeiten der Gesellschaftsentwicklung nicht verhindern, ob sie schon ein solches Wirken zugibt oder nicht.

Das Recht, als Werkzeug der Herrschaft und klassenmässigen Vorherrschaft, hängt seit seiner Entstehung mit der Existenz des Staates zusammen und es stützt sich auf die faktische materielle Kraft der Herrschenden Klasse.<sup>3</sup> Der Staat aber als zentrale politische Institution tritt einerseits selbst als Normenschöpfer und Gesetzgeber auf, andererseits ist er einschliesslich seiner Organe Gegenstand juristischer Regulierung und Kontrolle. Die Funktionen des Rechtes hängen eng mit jenen des Staates zusammen und sind auf den Schutz, Festigung und Entfaltung jener Gesellschaftsbeziehungen abgezielt, die unter dem Gesichtspunkt der Echaltung der Herrschaft der herrschenden Klasse eine Schlüsselstellung einnehmen und lebenswichtig sind. Mutatis mutandis gilt dasselbe auch für die Stellung des Rechts im ideologischen Überbau und für seine Beziehung zum Rechtsbewusstsein in jeder Klassengesellschaft, also auch in der sozialistischen.

Durch das ausdrucksvolle Bedürfnis der Regulierung bestimmter Gesellschaftsbeziehungen in strikt klassenmässiger Hinsicht wird auch das Bedürfnis der Anwendung politischer Macht durch Vermitt-

<sup>3</sup> Lenin, W.I.: Štát a revolúcia, V.4, str.425, Spisy 25, Bratislava 1955 (Staat und Revolution, V.4.S.425, Schriften 25, slow. Ausg., Bratislava 1955)

lung verbindlicher, funktionsmässiger und erzwingbarer Verhaltensnormen bedingt. Das ist aber nur durch Entfaltung des normativen Bestandteiles des Gesellschaftsüberbaus in erwünschter Richtung möglich, ferner durch eine Stabilisierung und klare juristische Begrenzung des Raumes otentionaler Entfaltung der Gesellschaftsbeziehungen in allen Sphären des gesellschaftlichen Seins und Bewusstseins. In der sozialistischen Gesellschaft sind die Funktionen der Rechts-sicherheit und Kontrolle untrennbar von der erfolgreichen rechtlichen Regulierung. Planung und bürgerlichen Engagiertheit in der materiellen und geistigen Sphäre des Gesellschaftsleben abhängig. Die nichtantagonistischen Klasseninteressen stehen im Einklang mit den Erfordernissen des Wissenschaftlichen, kulturellen und ökonomischen Fortschrittes, im Einklang mit den objektiven Gesetzen der Gesellschaftsentwicklung. Besonders die Funktion der Rechtssicherheit bildet in der sozialistischen Gesellschaft eine der Voraussetzungen der erfolgreichen Rechtsregulierung, Planung und bürgerlichen Engagiertheit. Eben aus dem Grunde, weil das Klasseninteresse sich im grundsätzlichen Einklang mit den Erfordernissen des wissenschaftlichen, kulturellen und ökonomischen Fortschritts, als auch mit den Interessen der Gesellschaft und mit den objektiven Gesetzen der Gesellschaftsentwicklung befindet, ist es notwendig, folgerichtig das Gebiet der rechtlichen Regulierung auf eine streng wissenschaftliche Grundlage zu bringen.

Die Funktionen der rechtlichen Regulierung wird –besonders in der sozialistischen Gesellschaft– immer mehr zur Hauptfunktion des Rechts. In diesem Zusammenhang dringen in die Gesamtheit der Rechtsnormen auch einige Elemente anderer Normativ-systeme hinein, durch welche die von Recht regulierten, bedeutungsvollen Gesellschaftsbeziehungen berührt werden. Die Rechtsnormen verfügen über einen genügenden Raum, um im Rahmen dispositiver, verweisen-der und Blankettnormen und wertender Begriffe reale progressive Eingriffe zur Geltung zu bringen. Dabei aber erfordert die Geltend-machung der Gesetzlichkeit als Methode der gesellschaftlichen Regulierung genau festgesetzte Grenzen der Wirksamkeit von Rechts-normen.

Es besteht kein Zweifel darüber, dass ein einheitliches Rechts-bewusstsein in einer Gesellschaft, in der es keine antagonistischen Klassen gibt, enger mit der Gesamtheit der Rechtsnormen verbunden ist, als in jeder sonstigen Gesellschaft. Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, das weder das Rechtsbewusstsein *de lege lata*, noch jenes *de lege ferenda* kein Werkzeug der rechtlichen Regulierung werden können, wenn auch ihr Einfluss auf das Recht und *vice versa* von eminenter Bedeutung sein kann, Rechtsbeziehungen als modifi-

zierte Gesellschaftsbeziehungen stellen ein Ergebnis der Wirkung der rechtlichen Regulierung dar. Sie entstehen auf der Grundlage von Normen im Geiste der Zielsetzungen und Bedürfnisse der weiteren Entfaltung und Festigung der sozialistischen Gesellschaftsleitung in der Sphäre des Überbaus.

Die Wirksamkeit und Funktionsmässigkeit des Rechts hängt mit seiner Verbundenheit mit den übrigen Gesellschafterscheinungen auf dem Gebiete des gesellschaftlichen Seins und Gesellschaftsbewusstseins zusammen. Durch das wissenschaftliche Erkennen, durch die Moral und durch die gesamte geistige Kultur wird der rationale und emotionale Zugang der Bürger zum Recht, der Prozess der Aneignung des Rechts als einer Gesamtheit von Verhaltensregeln, als auch die Engagiertheit am Prozess der Rechtsschaffung und an der Rechtserziehung beeinflusst. Unter diesem Gesichtspunkt ist für die Erforschung des Rechts ein komplexer philosophischer Zugang zum Recht als zu einem unteilbaren Bestandteil des gesamten gesellschaftlichen Überbaus unvermeidlich notwendig. Damit wird aber nichts an der Tatsache geändert, dass im Rahmen des Überbaus durch das Recht genau begrenzte Funktionen verrichtet werden.

Es gibt wohl ausser den Rechts –und politischen Auffassungen auch andere Formen des gesellschaftlichen Bewusstseins, durch die die Systeme von Normen und Grundsätzen herangebildet werden, die ohne Zweifel durch ihre Wirkung auf alle übrigen Bestandteile des Gesellschaftsbewusstseins und auch unmittelbar auf das Verhalten der Menschen eine unermessliche Bedeutung besitzen.

Die nichtantagonistische Beschaffenheit der Klassenbeziehungen und Interessen in der sozialistischen Gesellschaft ermöglicht, zur Durchsetzung progressiver Ziele friedliche und kulturmässige Arten der Anwendung politischer Macht durch Vermittlung von Rechtsnormen auszunützen. Dagegen verhält sich das revolutionäre Recht in den ersten Etappen nach der politischen Macht ergreifung besondere gegenüber den besiegten Klassen unversöhnlich hart. In der sozialistischen Gesellschaft liegt der Schwerpunkt der durch das Recht vergenommener Regulierung in der Rechtsprävention d.h. in der Bemühung um erfolgreiche Lösung ökonomischer Probleme und Umerziehung der Bürger, um Steigerung ihrer Bildungs- und allgemeiner Kulturstufe.

Der spezifische normative Bestandteil des Rechtsbewusstseins wird als Recht institutionalisiert. Zum Unterschied von allen übrigen normativen Bestandteilen des Überbaus (sittliche, ästhetische, religiöse und sonstige Normen), gewinnt das Recht als normengesamtheit den Charakter eines zentralen normativen Systems, das klar als selbständi-

ger Bestandteil des Überbaus vom Rechtsbewusstsein getrennt ist, obwohl es inhaltlich zumindest teilweise mit demselben übereinstimmt. Die übrigen normativen Bestandteile des Überbaus werden geformt und erhalten ihre Wirksamkeit und Verbindlichkeit aufrecht einfach durch Vermittlung des gesellschaftlichen, bz w. klassenmässigen Gruppenbewusstseins und werden durch Gewohnheit im Rahmen jener Gesellschaftsgruppen sanktioniert, von denen sie als verbindlich anerkannt werden. In einer Klassengesellschaft bilden sie kein einheitliches normatives System und die Grenze ihrer Geltung ist unbestimmt. Ihr Inhalt knüpft laufend an den Inhalt betreffender ideologischer Formen an, sie ändern sich allmählich, ihre Interpretation wird modifiziert, funktionslose Normen verschwinden entweder aus dem Bewusstsein überhaupt, oder werden lediglich zu Relikten und Symbolen vergangener Werte.

Die Rechtsnormen sind logisch ein Ergebnis des gesellschaftlichen, politischen, klassenmässigen Erkennens und Wertens. Ihr System entspricht durch seine Struktur und Hierarchie der Hierarchie gesellschaftlicher Werte und zwar jener Werte, die für die Gesellschaft des gegebenen Typs derart bedeutungsvoll sind, dass diese Gesellschaft diese Normen durch Verbote und Gebote schützt, die durch staatlichen Zwang sichergestellt werden. Die dadurch geschützten Werte müssen nicht ohne weiteres und an sich einen klassenmässigen Charakter besitzen. Es kann sich doch um allgemein menschliche Werte handeln (wie z.B. Leben, Gesundheit, Familie, Arbeit usw.), die als klassenmässig nur in Zusammenhang mit den sonstigen gesellschaftlichen Erscheinungen, in Einheit der Widersprüche der gegebenen Gesellschaft als Gesamtheit auftreten, als bedeutungsvoller, lebenswichtiger Bestandteil der Gesellschaftsbeziehungen.

Die wissenschaftliche marxistische Auffassung der Werte der Humanität ist in den vierziger Jahren des XIX. Jahrhunderts geklärt worden. Es dauerte eine längere Zeit, bevor das Schreiben über die Werte des Menschenlebens eine Mode der bürgerlichen Ideologen und Politiker geworden ist. Die Präambel zur Verfassung der UdSSR vom 7. Oktober 1977 enthält Thesen, welche die Gesamtheit der wissenschaftlichen Auffassung der Werte der Sozialistischen Humanität formulieren: "Das ist eine Gesellschaft, in der Mächtige Produktivkräfte, eine hochentwickelte Wissenschaft und Kultur geschaffen wurden, in der der Wohlstand des Volkes ständig wächst und sich immer günstigere Bedingungen für die allseitige Entwicklung der Persönlichkeit berausbilden.

Das ist eine Gesellschaft reifer sozialistischer gesellschaftlicher Beziehungen, in der auf der Grundlage der Annäherung aller Klassen und

sozielan Schichten, der juristischen und tatsächlichen Gleichheit aller Nationen und Völkerschaften und deren brüderlicher Zusammenarbeit eine neue historische Gemeinschaft von Menschen —das Sowjetvolk— entsandt ist.

Das ist eine Gesellschaft hoher Organisiertheit, ideologischer Prinzipienfestigkeit und Bewusstheit der werktätigen, die Patrioten und Internationalisten sind.

Das ist eine Gesellschaft, deren Lebensgesetz die Sorge aller um das Wohl jedes einzelnen und die Sorge jedes einzelnen um das Wohl aller ist.

Das ist eine Gesellschaft wahrer Demokratie, eine Gesellschaft, deren politisches System die effektive Leitung aller gesellschaftlichen Angelegenheiten, eine immer aktivere Mitwirkung der Werktätigen am staatlichen Leben und die Verbindung der realen Rechte und Freiheiten der Bürger mit deren Pflichten und deren Verantwortung gegenüber der Gesellschaft gewährleistet.“

Eine wissenschaftlich fundierte Auffassung der Menschenwerte hat mit den metaphysischen Ansichten der Neukantianer —W. Windelband und H. Rickert über das “ewige” und “selbständige” Reich der Werte, welches ausserhalb des Subjekts und des Gegenstandes liegt,<sup>4</sup> überhaupt nichts zu tun.

In der sozialistischen Gesellschaft —wie es sich bereits aus dem Wesen des sozialistischen Rechts ergibt— bilden im Einklang mit der Hierarchie der Gesellschaftswerte die grundlegenden Werte des Sozialismus<sup>5</sup> den Gegenstand des konzentrierten Schutzes durch die Rechtsnormen. Dieselben Werte stellen eine Garantie der Wahrung und Entfaltung sonstiger Gesellschaftswerte dar, von denen sich dann alle übrigen Werte der sozialistischen Gesellschaft entwickeln. Das Recht als Dachsystem von Gesellschaftswerten greift praktisch in alle Gebiete des Gesellschaftslebens ein. Und vice versa sein Inhalt und Formen passen sich nicht nur dem Niveau der Gesellschaftsbeziehungen an, die durch das Recht reguliert werden, sondern auch den realen Zielsetzungen, die von der Gesellschaft durch die Rechtsregulierung angestrebt werden. In diesem Zusammenhang dringen nicht nur in das Rechtsbewusstsein *de lege ferenda*, sondern vor allem in die Gesamtheit der Rechtsnormen und in das Bewusstsein *de lege lata* einige

<sup>4</sup> Súbor opatrení na zdokonalenie sústavy plánovitého riadenia národného hospodárstva po roku 1980 (Komplex der Massnahmen zur Vervollkommung des Systems der planmässigen Leitung der Volkswirtschaft nach dem Jahre 1980), *Hospodárske noviny*, Bratislava, 11/1980.

<sup>5</sup> Poučení z krizového vývoje ve straně a společnosti po XIII. sjezdu KSČ. Vydalo ÚV KSČ, 1970 (Die aus der krisenhaften Entwicklung in der Partei und Gesellschaft nach dem XIII. Parteitag der KP Tsch. gezogene Lehre. Herausgegeben vom XK KP Tsch, 1970).



Erkenntnisse und Wertungen durch, die durch das Recht angeeignet werden und denen durch das Recht genau festgelegte normative Gestalt verliehen wird. Es handelt sich vor allem um weltanschauliche, philosophische, sittliche, aber auch ästhetische Element und auch um einen ganzen Komplex wissenschaftlicher Erkenntnisse, die bei der Vervollkommung der Funktionsmässigkeit des Rechts notwendig sind. Erwägt man die Vielseitigkeit der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Recht und der materiellen und geistigen Kultur der Gesellschaft, erscheint klar der Wert und die bedeutungsvolle Rolle des Rechts als wirkender Kraft der Kultur.

Das Recht stellt an sich einen gesellschaftlichen Wert dar, eine normative Grundlage der Wertung menschlichen Handelns und ein Mittel des staatlichen Zwangs. Dadurch übt es einen grossen Einfluss auf das Kulturleben der Gesellschaft aus, bildet einen untrennbaren Bestandteil der Kultur und schafft dabei selbst eine besondere spezifische Kultur. Dieselbe stellt durch ihren Stugengang so, wie alle übrigen Bestandteile der Kultur, ein Abbild und einen äusseren Ausdruck des sachliche, inhaltlichen Wertes des sozialistischen Rechts bei dessen gesellschaftlicher Anwendung als Werkzeug der Eiwirkung der kultur-mässigen und erzieherischen Funktion des Rechts dar. Eine Ausnahme bilden dabei einige Kulturgewohnheiten. Letzten Endes ist in der Gegenwart die überwiegende Mehrheit von Kulturinstitutionen ein Ergebnis der Anwendung der kultur-mässigen und erzieherischen Funktion des Staates, die in Rechtsnormen verankert ist. Die grundlegenden Rechtsregelungen in dieser Hinsicht ergeben sich unmittelbar aus der Verfassung und aus einer ganzen Reihe von Gesetzen.<sup>6</sup>

Die Kultur des Rechts stellt einen der qualitativen Züge des rechtlichen Überbausdar. Daher ist es möglich, dieselbe mit einigen Modifikationen unter die allgemeine Begriffsbestimmung der Kultur und kultureller Werte einzuordnen.<sup>7</sup> Die spezifische Rechtskultur umfasst vor allem die innere und äussere Form des Rechts. Die innere Kultur des Rechts hängt immer mit der Qualität der gesellschaftlichen

<sup>6</sup> Ustava Československej socialistickej republiky, Pravda, Bratislava 1975, H.I, čl.14-18 (Verfassung der Tschechoslowakischen sozialistischen Republik, Pravda, Bratislava 1975, Kap.I. Art.14-16) Bulletin československého práva, Praha 1980, roč.XXVI., 1-2 (Bulletin des tschechoslowakischen Rechts, Prag 1980, Jahrg.XXVI., 1-2).

<sup>7</sup> "Die Kultur ist eine aktive, schöpferische Tätigkeit der Menschen (Individuen, sozialer Gruppen, Klassen, völker, der gesamten Gesellschaft), die sich in der Sphäre der materiellen und geistigen Produktion, die auf die Aneignung der Welt gerichtet ist, verwirklicht; es ist eine Tätigkeit, in der gesellschaftlich bedeutenden materiellen und geistigen Werte produziert, aufbewahrt, verteilt, ausgetauscht und verbraucht werden; es ist gleichzeitig auch eine Zusammenfassung dieser Werte, durch die die schöpferische menschliche Tätigkeit materialisiert wird", S.26.

Realität zusammen. Die Voraussetzung ihrer Entfaltung bildet sowohl bei dem inneren, d.h. inhaltlichen Gehalt der Rechtsnormen, als auch bei der äusseren Form, die adäquate Art des Abbildes der gesellschaftlichen Wirklichkeit in der rechtlichen Gestalt.

Die inhaltliche Kehrseite der Rechtsnormen knüpft an die wertmässige Hierarchie der Gesellschaft an und sie wird selbstverständlich durch den Charakter der Gesellschaftsbeziehungen bestimmt. Dieser Charakter und die Stufe der Entfaltung der Gesellschaftsformation sind entscheidend für den Gegenstand der rechtlichen Regulierung und für das Ausmass des Rechtsschutzes der Gesellschaftswerte. In dieser Beziehung ist der Masstab der Kulturmässigkeit des Rechts unmittelbar mit der materiellen Kultur und dem sozial-ökonomischen Fortschritt verbunden. Die Gesamtheit der Rechtsnormen, die auch die Art des Schutzes der Gesellschaftswerte und das Mass staatlich garantierter subjektiver Rechte umfassen, gehört in das Gebiet der geistigen Kultur.

Die äussere Kultur des Rechts umfasst vor allem die Anordnung des Systems von Rechtsnormen, den inhaltlichen und logischen Einklang der Normen und normativen Rechtsakte von verschiedener rechtlicher Wirksamkeit, also die harmonische Anordnung der Rechtsordnung. Dazu kann auch das sprachliche Niveau der rechtlichen Ausdruckweise, als auch einzelne Prozessvorschriften, gezählt werden, welche die äussere Anordnung der Anwendung von Rechtsvorschriften betreffen.

Die Übereinstimmung zwischen der inneren und äusseren Form des Rechts, als auch die Übereinstimmung zwischen dem Inhalt des Rechts und zwischen dessen Realisierung, die Ebene der Geltendmachung der Gesetzlichkeit bei der Tätigkeit gesetzgebender Organe und des staatlichen Apparates im allgemeinen, die Art der Realisierung der Rechtsnormen und die Folgerichtigkeit ihrer Wahrung stellen das Masstab des Niveaus staatlicher Anordnung von Gessellschaftsbeziehungen dar. Es handelt sich dabei um die Anwendung des Rechts auf dem Gebiete der Kontrolle und der Gewährleistung der Rechtssicherheit. Eben durch die Methode der Gesetzlichkeit wird eine rela-

“Die Kulturwerte, namentlich die politischen, moralischen und rechtlichen, erfüllen sowohl die Funktion des Abbildes der gesellschaftlichen Beziehungen, als auch eine regulierende Funktion, dadurch, dass sie als bestimmte Kulturnormen auftreten. Um sich in der Gesellschaft erfolgreich adaptieren zu können, muss sich der Mensch diese normen aneignen”, S.34 in: Základy marxisticko-leninské teorie kultury. 1.aut. pod vedením prof.A.I. Arnoldova. Z ruského originálu Osnovy marksistskoleninskov kultury. Praha 1979 (Grundlagen der marxistisch-leninistischen Theorie der Kultur. Autorenkoll.unter der Leitung von Prof. A.I. Arnoldov. Aus dem russischen Original: Osnovy marksistsko-leninskoy kultury. Prag 1979).

tive Stabilität der Wertungskriterien des gesellschaftlichen Verhaltens gewährleistet. Einen bedeutungsvollen Zeiger des kulturellen Niveaus der Realisierung des Rechts, sofern es sich um das Zivilrecht und den Schutz der menschlichen Würde handelt, bilden die Bestimmungen über das Prozessverfahren, das Exekutionsverfahren und die Verwaltung, als auch die Beschaffenheit der Sanktionen und die Art ihrer Erzwingung. Den Schwerpunkt der Aufmerksamkeit bei der juristischen Regulierung und bei allen Funktionen des sozialistischen Rechts bildet das Gebiet der Prävention und der Rechtserziehung. Einen wesentlichen Bestandteil der Rechtskultur stellt die enge Verbindung aller Zweige des sozialistischen Rechts mit der Rechtswissenschaft und ihre grundsätzlich einheitliche marxistisch-leninistische Einstellung dar.

Mit Bezug auf das oben angeführte halte ich es für richtig, den Begriff der Rechtskultur dem Begriff des Typus der Rechtskultur nicht gleichzusetzen, sondern den ersteren als kulturelle Ebene des Rechts in Hinsicht auf die Geltendmachung aller seiner Funktionen und im engen Zusammenhang mit der allgemeinen Kultur aufzufassen. Nur im Einklang mit den Kriterien der Kultur und des Kulturfortschritts in der Gesellschaft ist es möglich auch spezifische Kriterien des Kulturniveaus der Rechts festzusetzen.<sup>8</sup>

Die einheitliche Gesetzmässigkeit als Form der Geltendmachung der politischen Macht bei der Tätigkeit des staatlichen Apparates bildet ein spezifisches Kriterium der Kulturnüchtigkeit der rechtlichen Regulierung, nachdem diese Gesetzmässigkeit einerseits die rechtliche Regulierung des Verhaltens der Bürger, andererseits aber auch die rechtliche Regulierung der Ausübung politischer Macht und öffentlicher Verwaltung seitens aller Staatsorgane umfasst.<sup>9</sup> Den Garant der sozialistischen Gesetzmässigkeit bildet das gesamte politische System der sozialistischen Gesellschaft unter der Führung der Kommunistischen Partei, als auch deren unmittelbare Verbundenheit mit der Arbeiterklasse und dem gesamten Volke.

Ein bedeutungsvolles Kriterium der Kulturnüchtigkeit der rechtlichen Regulierung bildet ferner das politische und bildungsniveau der Gesellschaft. Dieselbe wirkt entscheidend, sofern es sich um die Angemessenheit des Abbildes der gesellschaftlichen Wirklichkeit im Recht in Hinsicht auf Inhalt und Form handelt, und auch sofern es

<sup>8</sup> I.c. ad 7), S.70-73.

<sup>9</sup> Rabinowitsch, P.M.: Uprotschenije zakonnosti —zakonomernost sozialisma. Lwow 1975. Gl.III.Zakonnost v sozialnoj sisteme sozialisma, Duchownaja kultura i zakonnost. S. 165-174.

die Fähigkeit der Bürger betrifft, den Sinn und das Ziel der rechtlichen Regulierung zu begreifen, sich mit dem geltenden Recht gleichzusetzen und sich für dessen Verwirklichung zu engagieren. In diesem Zusammenhang tritt als sehr wichtiges Merkmal der Einklang des Rechtsbewusstseins *de lege lata* mit den übrigen Bestandteilen der Weltanschauung des Gesellschaftsbewusstseins auf, vor allem mit dem Rechtsbewusstsein *de lege ferenda*, mit der Moral, mit dem politischen Bewusstsein, der Philosophie und den Erkenntnissen übriger Wissenschaftszweige, besonders selbstverständlich der Staats- und Rechtswissenschaften. Die Rechtspolitik, die Rechtsphilosophie und die professionelle Rechtsethik bilden in dieser Beziehung Bestandteile der Rechtskultur.

Die Motivationswirkung des Rechts spielt eine bedeutungsvolle Rolle auch in Hinsicht auf die psychologische und rationale Wirkung auf die Gesellschaft und ihre einzelnen Gruppen von Einzelwesen. Es ist gewiss ein Zeichen hoher Kultur des Rechts, wenn es dieselben in entsprechender Form anzusprechen vermag. Das bedeutet soviel, dass man nicht nur aus dem Charakter von Gesellschaftsbeziehungen auszugeben hat, die den Gegenstand einer rechtlichen Regulierung bilden, sondern auch aus dem Charakter des Träger dieser Beziehungen, des Subjekts von Rechten und Verpflichtungen im Rahmen der rechtlichen Regulierung. Auch in diesem Zusammenhang bildet der Anteil der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung verschiedenster wissenschaftlicher fächer an der Formung der Ziele, der Art des Ausmasses der Rechtsregulierung ein Masstab ihrer Kulturmässigkeit.

Ein entscheidendes Kriterium dafür, ob es sich um eine wahrhafte Kultur des Rechts, oder aber nur um ein Kulturklischee handelt, bildet die Art der Rechtsschöpfung und der Anteil der Bürger an derselben. In der sozialistischen Gesellschaft wird die Möglichkeit einer aktiven Beteiligung an der Rechtsschöpfung allen Bürgern gewährleistet. Das politische System des Sozialismus provoziert geradezu zur schöpferischen Beteiligung an der Rechtsregulierung und Kontrolle. Dasselbe betrifft auch das aktive Eingreifen in die Zusammensetzung der gesetzgebenden Körperschaften und gewählten Organe der Volksmacht und Verwaltung. Die Bürgerrechte in dieser Hinsicht sind verankert in der Verfassung, in Gesetzen und an dieselben anknüpfenden Rechtsvorschriften und werden materiell sichergestellt.

Letzten Endes gehört zur Rechtskultur auch die Problematik der Gesetzgebungstechnik. Über dieselbe kann von allem gesprochen werden, sofern es sich um die Technik des rechtsschöpferischen und gesetzgeberischen Prozesses handelt. In dieser Beziehung umfasst das Kriterium der Kulturmässigkeit vor allem jene grundlegenden Erfor-

dermisse, die an normative Rechtsakten bezüglich der Formulierung ihres Inhaltes so gestellt werden, dass sie maximal funtionsmässig und effektiv gestaltet werden. Ferner handelt es sich um Voraussetzungen zur Erleichterung des Zuganges zu ihrer Realisierung, um Hauptgrundsätze, Regeln der Gesetzgebungstechnik, die bei der Rechtsschöpfung im Interesse einer richtigen Begreifung, Interpretierung und Applikation der Rechtsnormen, zwecks Gewährleistung eines genauen, vollständigen und übersichtlichen Erfassens der durch das Rechts regulierten Problematik, bzw. der Sphäre der Gesellschaftsbeziehungen gewährt werden sollen.<sup>10</sup> Das Kulturniveau der Interpretation und Applikation der Rechtsnormen wird durch die Zusammensetzung der zuständigen staatlichen Organe in fachlicher und politischer Hinsicht, als auch durch Beteiligung des Laienfaktors in dem Falle gewährleistet, wenn im Rahmen der rechtlichen Regulierung die politische, sittliche und im allgemeinen die weltanschauliche Orientierung eine Rolle spielt. Dieser Grundsatz besitzt auch auf dem Gebiete der Gerichtlichen Entscheidungen Geltung.

Auf der Grundlage der Tradition und der Erfahrung werden festgesetzte Formen normativer Rechtsakte, als auch ihrer Strukturbestandteile und der Rechtskodifikation ausgearbeitet, die zur Übersichtlichkeit der Rechtsvorschriften, zur besseren Orientierung und Zugänglichkeit beitragen. Eine ebenso bedeutende Kehrseite der Rechtskultur ist die ausgearbeitete Art des Begriffsapparates und die linguistische Kehrseite der Rechtssprache. Diese Züge des sozialistischen Rechts sind ein Ausdruck seiner Gesamtorientierung, die darauf abgezielt ist, den Willen des verktätigen Volkes in einer Weise zum Ausdruck zu bringen, um neben hoher fachmässiger und ideologischer Ebene das sozialistische Recht als grundlegendes normatives System zu einem volkmässigen zu gestalten, das den Adressaten der Rechtsnormen zugänglich und verständlich ist.

Das sozialistische Recht als Ausdruck der Einheit von Dynamik und Stabilität in der Gesellschaftsentwicklung spielt eine bedeutungsvolle Rolle als Kulturfaktor auf dem Gebiete der Gesellschaftserziehung. Wie bereits erwähnt wurde, wird durch das sozialistische Recht staets der Schwerpunkt seiner Wirksamkeit vom Gebiete der Repression auf jenes der Prävention verschoben. Nachdem dadurch ein Raum für die weitere Gesellschaftsentwicklung geschaffen wird, muss notwendigerweise die wissenschaftliche Prognostik immer mehr aus-

<sup>10</sup> Marksistasko-leninskaja obschtschaja teorija gosudarstva i prava. Koll awt. Moskwa 1973. Sozialistischeskoje pravo. § 4. Zakonodatelnaja technika. Ponjatije zakonodatelnoj tehniki i jejo snatschenije. Osnownyje trebowanija, predstavljajemyje k oformleniju projektow normatiwnych aktow, S.348-353.

genützt und im Rahmen der rechtlichen Regulierung müssen die heranreifenden Gesellschaftsprobleme gelöst werden. Bei der Schwierigkeit der Aufgabe, durch eine Rechtsnorm das "was sein soll" auszudrücken, geht die sozialistische Rechtswissenschaft und die Rechtspraxis nicht nur aus der gegenwärtigen Realität, sondern auch aus der realen Entwicklungstendenz aus, und entwickeln eine Rechtskultur, die sich auf die feste Grundlage der Rechtstraditionen und die ganze Kultur des eigenen Volkes stützt. In der Kontinuität der Gesellschaftsentwicklung wird die Rechtsdifferenzierung und gleichzeitig auch die Integrierung des sozialistischen Rechts und seiner Kultur fortgesetzt. Unter den Bedingungen der internationalen Arbeitsteilung, des Austausches von Kulturwerten, der friedlichen Zusammenarbeit und des ideologischen Kampfes, erfordern die aktuellen Aufgaben der sozialistischen Staaten eine systematische Vervollkommnung der Rechtsregulierung, deren Kulturniveau einen bedeutungsvollen Beitrag zur Kultur des Sozialismus bilden wird.